



Busse & Miessen · Postfach 1380 · 53003 Bonn

per beA

Landgericht Koblenz
Karmeliterstr. 14
56068 Koblenz

Bonn, den 18.08.2021
(intern: CH-d27/d464-21)

Sekretariat RA Huhn: Frau Wichterich
Durchwahl 0228/98391-76 · E-Mail: buero.huhn@busse-miessen.de

Unser Zeichen: CH-3505/20-CH

In dem Rechtsstreit
Herkenrath, I. u.a. ./ . Berndt, H.
- 8 O 220/21 -

bedanken wir uns für die gewährte Fristverlängerung und beantragen nunmehr namens und in Vollmacht des Beklagten,

die Klage abzuweisen.

Den Klageabweisungsantrag **begründen** wir wie folgt:

Im Januar und Februar 2014 hat der Beklagte im Wohnhaus der Kläger eine Wärmepumpe eingebaut und in die bereits alte Bestandsanlage des Hauses integriert. Das hat leider aus gleich mehreren Gründen nicht funktioniert, weil (zunächst unerkannt) die Bestandsanlage zahlreiche Fehler aufwies (vertauschte Vor- und Rückläufe, zugerostete Ventile etc.). Letztlich haben die Kläger dann die Rückabwicklung des mit dem Beklagten geschlossenen Vertrages verlangt und auch gerichtlich geltend gemacht. Die-

BONN

Friedensplatz 1
53111 Bonn
Tel. 0228-98 391-0
Fax 0228-630 283

Dr. Torsten Arp
Stephan Eisenbeis ¹
Michael Nimphius ²
Dr. Andreas Nadler ⁴
Dr. Ingo Pflugmacher ^{2, 3, LB}
Michael Schorn ¹
Stefanie Frfr. v. Lüdinghausen ^{5, 6}
Dr. Christof Kiesgen ⁹
Dr. Thorsten A. Quiel ^{3, LB}
Dr. Christina Merx ^{3, LB}
Dr. Vanessa Palm ¹
Dr. Volker Güntzel ^{10, 11, LB}
Dr. Jan Patrick Giesler, MBA
Dr. Dirk Webel, LL.M. ³
Christian Huhn ¹
Dr. Grischa Kehr ¹¹
Andreas Frings ¹⁰
Ashok Sridharan
Lars Kitzmann ⁹
Dr. Florian Langenbacher
Inga Zerbes

BERLIN

Uwe Scholz ^{3, 4}
Dr. Ronny Hildebrandt ^{3, LB}
Sebastian Menke, LL.M. ^{3, 4}
Dr. Stephan Südhoff, Notar
Florian Elsner

LEIPZIG

Walter Oertel ¹
Dr. Steffen Hamann

zugleich Fachanwalt für
¹Bau- und Architektenrecht
²Verwaltungsrecht
³Medizinrecht
⁴Arbeitsrecht
⁵Familienrecht ⁶Erbrecht
⁹Miet- u. Wohnungseigentumsrecht
¹⁰Handels- und Gesellschaftsrecht
¹¹Gewerblicher Rechtsschutz
^{LB} Lehrbeauftragter

Registergericht AG Essen PR 2768

Commerzbank AG
IBAN: DE98 3704 0044 0230 2503 00
BIC: COBADEFFXXX
USt-IdNr.: DE 122 127 466

se **erste Angelegenheit** ist durch Urteil des LG Koblenz zum Az. 8 O 250/15 vom 14.09.2018 abgeschlossen.

Als der Beklagte im Anschluss die Anlage wieder ausbauen und die Bestandsanlage (soweit noch möglich) wieder in den Ursprungszustand versetzen wollte, haben die Kläger das aber nicht zugelassen und stattdessen weitere Forderungen geltend gemacht und letztlich auch eingeklagt. Die Klageschrift datiert auf den 21.01.2019 und diese **zweite Angelegenheit** wird beim Landgericht Koblenz zum Az. 8 O 23/19 geführt. In diesem Verfahren hat der Beklagte am 05.03.2019 nicht nur auf die Klage erwidert, sondern auch Widerklage erhoben, um die Wärmepumpe zurückzuerhalten und eine Zahlung nach Einbau eines Heizkessels zu erhalten. Die Beweisaufnahme dieses Verfahrens dauert an.

Parallel zu der vorstehend erwähnten zweiten Angelegenheit haben die Kläger ein selbständiges Beweisverfahren als **dritte Angelegenheit** eingeleitet. Das Verfahren wird vor dem LG Koblenz zum Az. 8 OH 2/19 geführt. In diesem Verfahren hat der Sachverständige Nürnberg ein erstes Gutachten mit Datum vom 13.01.2020 erstattet, bevor die Kläger einen Streit um seine angebliche Befangenheit begonnen haben.

Als **vierte Angelegenheit** ist jetzt das vorliegende Verfahren in Gang gekommen. Da die Inhalte der Verfahren sich teils überschneiden, ist hier – zumindest teilweise – auch auf die Streitgegenstände der anderen drei Verfahren einzugehen und deswegen beantragen wir die

Beziehung der Akten des LG Koblenz zu den Az. 8 O 250/15, 8 O 23/19 und 8 OH 2/19.

Wir erheben namens und in Vollmacht des Beklagten hiermit ausdrücklich die

Einrede der Verjährung.

Die Kläger sind am 10.05.2015 von dem mit dem Beklagten geschlossenen Vertrag zurückgetreten. In der Folge bestand daher ein Rückabwicklungsschuldverhältnis und alle Ansprüche der Kläger richteten sich nach dem Gesetz und deswegen im Zweifel nach der gewöhnlichen Verjährung im Sinne von § 195 BGB iVm § 199 BGB. Mit Ablauf des Jahres 2018 trat daher Verjährung ein. Die streitgegenständlichen Ansprüche sind auch nicht in ihrer Verjährung gehemmt, weil die Kläger sie bisher nicht geltend gemacht haben. Alleine aus diesem Grund kann die Klage keinen Erfolg haben.

Vorsorglich gehen wir dennoch wie folgt auf die Klagebegründung ein:

Die Kläger verlangen Schadensersatz wegen

1. angeblich massiver Schäden infolge der Überhitzung des Bodenaufbaus (S. 5 der Klage),
2. angebliche Schäden im Schaltschrank (S. 10 der Klage),
3. angeblichem Mehrverbrauch von Heizöl (S. 12 der Klage),
4. angeblicher Kosten für den Austausch der Umwälzpumpe (S. 14 der Klage),
5. angeblicher Kosten für einen Elektriker (S. 14 der Klage),
6. angeblich notwendiges Leihen einer Wärmebildkamera (S. 15 der Klage),
7. angebliche Mangelbeseitigungskosten als Kostenvorschuss – Demontage und Austausch Kesselanlage (S. 16 der Klage),
8. Anwaltskosten (S. 21 der Klage).

zu 1. Angeblich massive Schäden infolge der Überhitzung des Bodenaufbaus (S. 5 ff. der Klage)

Die Kläger behaupten, wegen einer angeblichen Überhitzung des Bodenaufbaus sei es zu Schäden gekommen. Deswegen müsse der Estrich samt Fliesen und Fußbodenheizung entfernt und alles samt wieder eingebaut werden. Die Kläger lassen sich in sehr überschaubarem Umfang einen Abzug „neu für alt“ gefallen. Sie verlangen aber die zu erwartenden Nettoschadenskosten als Schadensersatz, also fiktiven Schadensersatz.

- a) Wir bestreiten, dass durch den Betrieb der Fußbodenheizung irgendwelche Schäden am Bodenaufbau entstanden sind. Wir bestreiten auch, dass die Fußbodenheizung mit einer Temperatur jenseits von +50 °C betrieben wurde. Erst recht sind dadurch keine Risse im Estrich oder Fliesenbelag entstanden. Solche Risse waren in der jahrzehntealten Bausubstanz möglicherweise schon vorher vorhanden, wenn sie überhaupt vorhanden sind. Wir bestreiten auch, dass es notwendig ist, Estrich und Fliesenbelag vollständig zu entfernen und zu erneuern. Selbst wenn eine Fußbodenheizung mit einer Vorlauftemperatur jenseits der 50 °C betrieben wird, ist das für Estrich und Fliesen unschädlich. Immerhin bedarf es nach Verlegung eines Estrichbodens auch des Aufheizens, wobei zumeist Vorlauftemperaturen von deutlich über 60 °C erreicht werden. Auch das schadet dem Estrich nicht.

Gegenbeweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Die Kläger behaupten, die Beklagte habe keine erforderliche „Systemtrennung“ zwischen Fußbodenheizung und übriger (Radiatoren-)Heizung vorgenommen, weswegen die Vorlauftemperaturen der Fußbodenheizung deutlich zu hoch waren. Der Beklagte hat aber daran gar nicht gearbeitet, sodass er es auch nicht pflichtwidrig unterlassen haben kann, irgendeine „Systemtrennung“ einzubauen. Offenbar meinen die Kläger damit, dass es an einem zweiten Heizkreis fehle. Das ist aber doch gerade eine Frage der Bestandsanlage und nicht eine solche der Installation der Wärmepumpe. Nur mit letzterer war aber der Beklagte beauftragt. Es ist daher schon an diesen Behauptungen der Kläger zu sehen, dass sie ihre Haustechnik auf Kosten des Beklagten instandsetzen lassen wollen.

Beweis (für alles Vorstehende):

1. Einholung eines Sachverständigengutachtens;
2. Zeugnis des Herrn Georg Seul, zu laden über den Beklagten;
3. Zeugnis des Herrn Jan Spaltmann, zu laden über den Beklagten.

Nochmals: Die Fußbodenheizung ist an einem zweiten Heizkreis mit eingebauten Überhitzungsschutz angeschlossen. Das ist Teil der Bestandsanlage, an der der Beklagte gar nicht gearbeitet hat. Eine Systemtrennung ist zudem noch nicht einmal zwingend erforderlich, weil die Fußbodenheizung aus Stahlrohren (und nicht wie heute üblich aus Kunststoffrohren) besteht, die zu dieser Einbauzeit (also vor rund 45 Jahren) ohnehin schon Sauerstoffanreicherungen im Heizungswasser verursachten. Eine Systemtrennung hat im Übrigen auch keinen Einfluss auf die Vorlauftemperatur.

Beweis (für alles Vorstehende): Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Schon als der Beklagte seine Arbeiten aufnahm waren nicht unerhebliche Schäden an den bereits sehr alten Fliesen des Schwimmbadbereiches vorhanden. Diese hat der Beklagte aber nicht dokumentiert, da das für sein Gewerk seinerzeit nicht erforderlich schien. Wir bestreiten daher ausdrücklich, dass die Fliesen zu Beginn der Arbeiten des Beklagten „völlig unversehrt“ gewesen sein sollen. Auch bestreiten wir, dass die Fußbodenheizung voll funktionstüchtig war. Einige Heizungsventile der Fußbodenheizung waren völlig verrostet und zugesperrt als der Beklagte seine Arbeit aufnahm.

Beweis: Zeugnis des Herrn Georg Seul, b.b.;
Zeugnis des Herrn Kurt Kleinteich, zu laden über den Beklagten.

Daher musste die Fußbodenheizung bereits geraume Zeit außer Betrieb gewesen sein. Die Behauptung der Kläger, die Fußbodenheizung habe bis zum Einbau der Wärmepumpe einwandfrei funktioniert, ist falsch. Das hat nichts miteinander zu tun.

- Beweis:**
1. Einholung eines Sachverständigengutachtens;
 2. Zeugnis des Herrn Kurt Kleinteich, b.b.

Die Kläger haben die fehlende Funktion der Fußbodenheizung dennoch immer wieder bei dem Beklagten moniert, ohne zu verstehen, dass dies gar nicht seinen Auftrag betraf. Irgendwann hat der Beklagte sich wegen der zahlreichen Monierungen dann die Fußbodenheizung doch angesehen und festgestellt, dass diverse Stellventile unterhalb der Isolation verschlossen waren. Diese waren bereits Jahre verschlossen oder noch nie in Funktion, was sich am Grad der Verrostung erkennen ließ.

- Beweis:**
1. Einholung eines Sachverständigengutachtens;
 2. Zeugnis des Herrn Kurt Kleinteich, b.b.

Der Beklagte hat daher irgendwelche (Alt-)Schäden am Estrich nicht zu vertreten.

Vorsorglich:

Die Kläger verweisen in der Anspruchsbegründung für den Rückbau des Estrichs, der Fliesen und der Fußbodenheizungsrohrleitungen sowie der anschließenden Wiederherstellung dieser Bauteile auf ein Angebot der Firma Weyand vom 02.10.2020, das der Anspruchsbegründung als Anlage K 2 beigefügt sein soll. **Diese Anlage K 2 haben wir nicht erhalten.** Deswegen können wir dazu auch keine weiteren Ausführungen machen. Wir bestreiten mit Nichtwissen, dass dieses Angebot existiert und dass es inhaltlich richtig ist.

Ganz abgesehen davon räumen die Kläger aber selbst ein, dass ein Abzug „neu für alt“ geboten sei, den die Kläger pauschal und ohne jede Begründung mit 50 % ansetzen. Das ist deutlich zu gering. Das Wohnhaus der Kläger ist Mitte der 1970er-Jahre errichtet worden, sodass es heute rund 50 Jahre alt ist.

Estrich hat eine zu erwartende Lebensdauer von ca. 40 bis 60 Jahren, Heizungsanlagen von ca. 15 bis 30 Jahren sowie Fliesen von ca. 50 bis 100 Jahren.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Das alles kann man aber beispielsweise auch im Internet nachlesen:

<https://www.berger-immobilienbewertung.de/informationen/energieausweis-und-energieberatung/lebensdauer-von-bauteilen/>

Wenn die Lebensdauer von Heizungsanlagen bereits deutlich überschritten und des Estrichs nahezu vollständig verbraucht ist, dann ist ein Abzug neu für alt von mindestens 90 % in Ansatz zu bringen.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Dieser Abzug „neu für alt“ betrifft selbstverständlich auch die Rückbaukosten. Denn der Estrich muss nach 40 bis 60 Jahren üblicherweise ohnehin erneuert werden, sodass dann auch die Rückbaukosten anfallen, die die Kläger jetzt auf den Beklagten abwälzen wollen.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens.

- b) Die Kläger behaupten, die Erneuerung der Fußbodenheizung verursache weitere Kosten von 5.241,83 €, was sich aus einem Angebot der Firma Boch vom 22.09.2020 ergeben soll. Dieses Angebot wollen die Kläger der Anspruchsbegründung als Anlage K 3 beigelegt haben. **Diese Anlage K 3 haben wir nicht erhalten.** Deswegen können wir dazu auch keine weiteren Ausführungen machen. Wir bestreiten mit Nichtwissen, dass dieses Angebot existiert und dass es inhaltlich richtig ist.

Davon abgesehen haben wir vorstehend unter lit. a) bereits dazu vorgetragen und Beweis angeboten, dass die Lebensdauer der Fußbodenheizung bereits überschritten war, sodass ein Abzug „neu für alt“ in Höhe von 100 % anzusetzen ist.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Die hier konkret verlegten Leitungen der Fußbodenheizung haben ihre Lebensdauer bereits deutlich überschritten, sodass sie, wollte man die Fußbodenheizung wieder in Betrieb nehmen, ohnehin ausgetauscht werden müssten.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens.

zu 2. Angebliche Schäden im Schaltschrank (S. 10 der Klage)

Die Kläger sind der Ansicht, der Beklagte schulde ihnen Schadensersatz wegen irgendwelcher Defekte im Schaltschrank. Die Kläger legen noch nicht einmal dar, von welchen Defekten überhaupt die Rede ist. Der Vortrag der Klage ist daher nicht einlassungsfähig. Die Kläger verweisen auf ein Angebot der Firma Brückmann vom 27.07.2020, das als Anlage K 4 vorgelegt sein soll. **Diese Anlage K 4 haben wir nicht erhalten.** Deswegen können wir dazu auch keine weiteren Ausführungen machen. Wir bestreiten mit Nichtwissen, dass dieses Angebot existiert und dass es inhaltlich richtig ist.

In dem im Verfahren zum Aktenzeichen 8 OH 2/19 von Herrn Nürnberg erstatteten Gutachten vom 13.01.2020 (dort unter Ziff. 2.1.6.2 auf Seite 10) ist festgestellt, dass im Schaltschrank zur Erreichung des Ursprungszustandes nur einige Verkabelungen umgeklemmt werden müssen, wodurch Kosten in Höhe von 1.374,45 € brutto zu erwarten seien. Die Kläger behaupten nun, es würden mindestens 3.400,00 € netto anfallen, was erkennbar übersetzt und daher jedenfalls unangemessen ist.

Gegenbeweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Wir bestreiten zudem mit Nichtwissen, dass die Kläger ein zweites Angebot eingeholt haben wollen, wonach mindestens 6.000,00 € anfallen sollen.

Die Kläger verlangen einen fiktiven Schadensersatz, was unzulässig ist. Ob ein Abzug „neu für alt“ anzusetzen ist, hängt von dem Umfang der durchzuführenden Arbeiten ab. Wir bestreiten, dass der Beklagte für solche Arbeiten verantwortlich sein soll. Da die Kläger die Arbeiten nicht darlegen, vermag der Beklagte dazu auch nicht näher Stellung zu nehmen.

zu 3. Angeblicher Mehrverbrauch von Heizöl (S. 12 der Klage)

Die Kläger behaupten, wegen der Arbeiten des Beklagten sei die Fußbodenheizung im Schwimmbadbereich von Oktober 2014 bis zur Abschaltung am 08.07.2020 unentwegt mit 70 °C betrieben worden. Das bestreitet der Beklagte. Zum einen hat das während aller Ortstermine niemand reklamiert und auch niemand festgestellt. Zum anderen ist es erkennbar abwegig, da dann der Boden mit nackten Füßen nicht mehr zu betreten gewesen wäre. Da man im Schwimmbadbereich aber den Boden stets mit nackten Füßen betritt, wäre dieses Problem natürlich sofort aufgefallen. Die Kläger legen aber auch schon gar

nicht dar, warum das der Fall gewesen sein soll und was der Beklagte damit zu tun hat. Außerdem ist es wohl kaum Sache des Beklagten, die einzelnen Heizkreise im Haus der Kläger auf deren Nutzungsverhalten anzupassen. Es lag doch dann bei den Klägern, die angeblich laufende Heizung schlicht abzustellen. Der Beklagte ist daher für diesen angeblichen Schaden nicht verantwortlich. Anderenfalls wäre jeder Heizungsinstallateur für übermäßigen Verbrauch verantwortlich, wenn er einen Heizkörper einbaut und den Thermostat beim Verlassen der Baustelle auf 5 stehen lässt. Die Kläger sind offensichtlich von einer blinden Wut gesteuert, den Beklagten in die Haftung zu treiben.

Wir bestreiten mit Nichtwissen, dass es irgendeinen erhöhten Ölverbrauch gegeben haben soll, erst recht einen solchen von durchschnittlich 11 Litern pro Tag.

zu 4. Angebliche Kosten für den Austausch der Umwälzpumpe (S. 14 der Klage)

Wir bestreiten mit Nichtwissen, dass eine der Umwälzpumpen defekt war. In seinem Gutachten vom 13.01.2020, das der Sachverständige Nürnberg im Beweisverfahren 8 OH 2/19 erstattet hat, heißt es auf Seite 9 wie folgt:

„Beim Ortstermin am 14.10.2019 wurden die Funktion und der Anschluß der beiden streitgegenständlichen Pumpen geprüft. Eine Funktion konnte festgestellt werden. Die Ansteuerung der Pumpen erfolgt derzeit über die Installation der Firma Berndt und bedarf nach ihrer Demontage des Neuanschlusses.“

Von einem Defekt an einer Pumpe ist nicht die Rede, sondern deren Funktionstüchtigkeit wird vielmehr festgestellt und bestätigt.

Die Klägerin wollen die ihnen angeblich entstandenen Kosten mit einer Rechnung der Firma Boch (Nr. 201702) vom 21.07.2020 über 430,89 € belegen. Diese Rechnung soll der Anspruchsbegründung als Anlage K 5 beigefügt sein. **Diese Anlage K 5 haben wir nicht erhalten.** Deswegen können wir dazu auch keine weiteren Ausführungen machen. Wir bestreiten mit Nichtwissen, dass diese Rechnung existiert und dass sie Mangelbeseitigungsarbeiten an einer Umwälzpumpe betreffen soll. Die Klage ist insoweit ohnehin un schlüssig, da die Kläger noch nicht einmal darlegen, welcher Defekt überhaupt bestanden haben soll und wann sie dem Beklagten eine Nachbesserungsfrist dafür gesetzt haben wollen. Letzteres ist nämlich gar nicht geschehen.

zu 5. Angebliche Kosten für einen Elektriker (S. 14 der Klage)

Wir bestreiten mit Nichtwissen, dass irgendein Elektriker irgendwelche Arbeiten an einer Umwälzpumpe ausgeführt haben soll. Wir bestreiten auch, dass diese Arbeiten wegen mangelhafter Arbeiten des Beklagten erforderlich gewesen sein sollen. Die Kläger wollen die ihnen angeblich entstandenen Kosten mit einer Rechnung der Firma Ackermann (Nr. 2020-0056) vom 14.07.2020 über 325,21 € belegen. Diese Rechnung soll der Anspruchsbegründung als Anlage K 6 beigelegt sein. **Diese Anlage K 6 haben wir nicht erhalten.** Deswegen können wir dazu auch keine weiteren Ausführungen machen. Wir bestreiten mit Nichtwissen, dass diese Rechnung existiert und dass sie Mangelbeseitigungsarbeiten an einer Umwälzpumpe bzw. die dafür angeblich erforderlichen Elektroarbeiten betreffen soll. Die Klage ist insoweit ohnehin unschlüssig, da die Kläger noch nicht einmal darlegen, welcher Defekt überhaupt bestanden haben soll und wann sie dem Beklagten eine Nachbesserungsfrist dafür gesetzt haben wollen. Letzteres ist nämlich gar nicht geschehen.

zu 6. Angeblich notwendiges Leihen einer Wärmebildkamera (S. 15 der Klage)

Wir bestreiten mit Nichtwissen, dass die Kläger sich eine Wärmebildkamera geliehen haben. Weiter bestreiten wir, dass das Ausleihen der Kamera erforderlich war. Auch bestreiten wir, dass die angeblichen Leihkosten von mehr als 135,00 € pro Tag angemessen waren. Die von den Klägerin in Bezug genommene Rechnung Nr. 2020518878 der Firma Boels, die der Anspruchsbegründung als Anlage K 7 beigelegt sein soll, **haben wir nicht erhalten.** Wir können daher nicht näher auf diese Position eingehen. Dass die angeblichen Leihkosten für die Kamera aber sicher nicht vom Beklagten zu ersetzen sind, lässt sich leicht daran erkennen, dass der Beklagte gar keine Fußbodenheizleitungen verlegt hat, die Kläger also ihr Bestandsobjekt untersucht haben und nicht die Leistung des Beklagten.

zu 7. Angebliche Mangelbeseitigungskosten als Kostenvorschuss (S. 16 der Klage)

Nach dem Urteil des Landgerichts Koblenz vom 14.09.2018 (8 O 250/15) ist es ein offenes Geheimnis, dass die Wärmepumpe ausgebaut und vom Beklagten zurückzunehmen war. Dafür waren bzw. sind die im Urteilstenor erwähnten Arbeiten gemäß Angebot des Beklagten vom 20.11.2013 (Nr. 2013802) erforderlich. Es ist unstreitig, dass dafür der **Rückbau** von Wärmepumpe samt Zuleitungen, Pufferspeicher und Kesselanlage erforder-

lich ist. Nachdem der Beklagte seine Verpflichtungen aus dem Urteil des LG Koblenz vom 14.09.2018 (8 O 250/15) erbracht hatte, forderte er die Kläger zur Herausgabe der Anlage auf und bot zugleich an, den Ausbau zu übernehmen und zu erledigen. Das betreffende Anwaltsschreiben vom 18.11.2018 ist im Verfahren vor dem LG Koblenz zum Aktenzeichen 8 O 23/19 als Anlage K 5 mit der Klage vorgelegt.

Beweis: Beziehung der Akten des LG Koblenz zum Az. 8 O 23/19.

Mit anderen Worten befinden die Beklagten sich im Annahmeverzug, sodass sie die Kosten für den unstreitig erforderlichen Rückbau der Wärmepumpe, des Pufferspeichers und der Kesselanlage nicht ersetzt verlangen können.

Wir bestreiten vorsorglich, dass die von den Klägern geltend gemachten Ausbaurkosten in Höhe von 7.096,30 € ortsüblich und angemessen sind. Die Kläger wollen die ihnen angeblich entstehenden Kosten mit einem Angebot der Firma Boch (Nr. 2004404) vom 22.09.2020 belegen. Diese Rechnung soll der Anspruchsbegründung als Anlage K 8 beigefügt sein. **Diese Anlage K 8 haben wir nicht erhalten.** Deswegen können wir dazu auch keine weiteren Ausführungen machen.

Die Kläger behaupten weiter, es sei wegen der mangelhaften Leistungen des Beklagten die „**komplette Kesselanlage auszutauschen**“. Auch das ist falsch. In seinem Gutachten vom 13.01.2020 im Verfahren 8 OH 2/19 vor dem LG Koblenz hat der Sachverständige Nürnberg folgendes wörtlich ausgeführt:

2.1.1.1 Zu Frage 1.1 aus der Antragsschrift

„1.1. *Der Kessel der 63 kW Ölheizung ist komplett durchgerostet und ist mit vertretbarem Aufwand nicht zu reparieren.*“

Der Kessel Vitola Uniferral der Firma Viessmann mit 63kW (Bild 9340, Anlage I) weist im Brennraum Korrosionserscheinungen auf. (Bilder 9342/9343/9345, Anlage I).

Die Rippen des Kesselkörpers sind stellenweise angegriffen. Zur Behebung dieser Korrosion müssten die Rippen ausgetauscht werden. Da diese fest mit dem Kesselkörper verbunden sind, ist ein sep. Austausch nicht möglich. Es wäre der gesamte Kesselkörper zu erneuern, Dies würde einer vollständigen Erneuerung des Heizkessels entsprechen, sofern dieser noch lieferbar wäre.

Eine Undichtigkeit war beim 3. Ortstermin mittels Wasserdruckprobe zusätzlich feststellbar. (Bild 1481, Anlage I).

Zur Feststellung der Art dieser Undichtigkeit müssten der Kessel demontiert und der Kesselkörper zerlegt werden. Aus Kostengründen wurde vorerst darauf verzichtet, zumal die angegriffenen Rippen ohnehin einer vollständigen Erneuerung bedürften.

Der Heizkessel ist mit vertretbarem Aufwand nicht mehr zu reparieren.

2.1.1.2 Zu Frage 1.2 aus der Antragschrift

- „1.2. *Ursache für diesen Schaden sind zwei Umstände:*
- 1.2.1. *Zum einen hat die Firma des Antragsgegners beim Spülen der Fußbodenheizungsanlage Rost und Fremdkörper in den Kessel gelangen lassen, was dann zur Zerstörung des Kessels geführt hat.*
- 1.2.2. *Zum anderen wurde der Kessel aufgrund fehlender bzw. fehlerhaft arbeitender hydraulischer Weichen und Umwälzpumpen ständig von dem sauerstoffreichen und kühlen Wasser durchströmt, welches von der Wärmepumpe in den Multifunktionsspeicher und wieder zurück gelangt ist. Dieses Wasser hätte nicht ständig durch den Heizkessel fließen dürfen. Hierdurch ist der Heizkessel irreparabel geschädigt worden und völlig durchgerostet.“*

Zu 1.2.1:

Die sichtbaren Schäden am Kesselkörper (Rippenschäden) stammen nicht aus einer innenseitigen (wasserseitigen) Belastung des Kesselkörpers durch eventuell nicht entfernten Rost oder Fremdkörper.

Die Korrosion befindet sich auf der Abgasseite des Heizkessels und entstammt einer Korrosion infolge Unterschreitung des Abgastaupunktes und des dabei entstehenden Säurehaltigen Kondensats.

Der Taupunkt des Abgases wurde beim Betrieb des Heizkessels über einen längeren Zeitraum unterschritten, so daß sich Säure gebildet hat, die den Kesselkörper angegriffen und teilweise aufgelöst hat. Die festgestellte Undichtigkeit könnte ihre Ursache in dem o.b. Säureangriff oder einer thermischen Überlastung mit Rissbildung infolge von inneren Ablagerungen haben.

Eine genauere Ursachenfeststellung kann erst nach zerstörender Öffnung des Kesselkörpers angegeben werden. Dies wurde vorerst aus Kostengründen zurückgestellt.

Zu 1.2.2:

Die eventuell vorhandene Durchströmung des Heizkessels mit sauerstoffreichem Heizungswasser hat keine Auswirkungen auf die hier ersichtliche Korrosion an den Rippen. Diese tritt nur dann auf, wenn kaltes Heizungswasser für längere Zeit durch den sich in Betrieb befindenden Heizkessel strömt und das Abgas übermäßig abkühlt. Sauerstoffreiches Wasser allein und ohne Betrieb des Heizkessels würde nicht zu diesem Schadensbild führen.

Unabhängig davon ist dem Unterzeichner nicht ersichtlich, woher das ständig neue sauerstoffreiche Heizungswasser stammen sollte.

Die Wärmepumpe selber war/ist mittels Wärmetauscher von der Heizungsanlage getrennt, sodass diese nicht zu einer Zwangsdurchströmung geführt hat.

Der Unterzeichner kann nicht nachvollziehen, wie und warum der Heizkessel (63 kW) durch Mitzirkulation beschädigt worden wäre.

Eine Zwangsdurchströmung des kalten Heizkessels mit erwärmtem Heizungswasser, z.B. über den Heizkessel im Wohnhauskeller, führt zu einem Wärmeverlust über die Kesselwandung und offene Abgasanlage aber nicht zu dem ersichtlichen Korrosionsschaden.

Eine Zwangsdurchströmung mit betriebsbereitem Heizkessel (63kW) würde zu einer zusätzlichen Erwärmung des Heizwassers führen.

Ein lang andauernder Betrieb mit kaltem Heizungswasser könnte zu den ersichtlichen Schäden geführt haben, wenn der Wasserinhalt des Pufferspeichers der Wärmepumpenanlage mit ca. 1.000 Liter zusätzlich zum Heizungswasser des Hauses (Heizkörper etc.) hätte aufgewärmt werden müssen. Hierbei hätte es zur Temperaturunterschreitung und Kondensatbildung kommen können.

Ob dies und wie oft dies eingetreten ist, kann der Unterzeichner nicht feststellen.

2.1.1.3 Zu Frage 1.3 aus der Antragschrift

„1.3. Die Kosten für die Erneuerung dieses Heizkessels belaufen sich unter Berücksichtigung eines angemessenen Abzuges neu für alt in Höhe von 40 % auf den Materialaufwand und zuzüglich des Arbeitslohns auf einen Betrag in Höhe von mindestens 15.325,27 EUR.“

Die Kosten für die Erneuerung eines Heizkessels im Leistungsbereich von 63kW können der Tabelle 1 (Anlage II) entnommen werden. Ein Niedertemperaturkessel, wie er hier vorliegt, ist am Markt nicht mehr erhältlich. Er wäre gegen einen Brennwertkessel einschließlich neuem Abgassystem auszutauschen.

Das Baujahr des Heizkessels wurde anhand der Seriennummer vom Unterzeichner bei der Firma Viessmann angefragt. Diese gibt das Herstellungsdatum mit 1994 an. Laut dem BTE- Lebensdauer katalog (Anhang) beträgt die Lebensdauer eines Ölheizkessels zwischen 15 und 20 Jahren, gemittelt also $35/2 = 17,5$ Jahre. Die Lebensdauer eines Kessels aus dem Herstellungsjahr 1994 beträgt im Jahr 2019 25 Jahre, so daß die technische Lebensdauer überschritten ist und ein Abzug „Neu für Alt“ 100% betragen würde. Es verblieben die Lohnkosten für den Austausch des Kessels gemäß Tabelle 1 (Anlage II) mit 1.235,- € netto bzw. 1.469,65 € brutto.

Damit liegt auf der Hand, dass zwar die Kesselanlage insgesamt auszutauschen ist. Jedoch ist alles andere als erwiesen, dass dies auf die Leistungen des Beklagten zurückgeht. Dazu hat der Sachverständige eindeutig und nachvollziehbar ausgeführt. Er hat ebenso ausgeführt, dass weitere Untersuchungen erforderlich seien, um festzustellen, welche Undich-

tigkeit bestehe und ob diese überhaupt etwas mit den Arbeiten des Beklagten zu tun habe.

Wir bestreiten daher ausdrücklich, dass die Leistungen des Beklagten für irgendwelche Schäden an der Kesselanlage ursächlich sind. Insbesondere bestreiten wir, dass angeblich die Installation des Pufferspeichers oder der Anschluss der Fußbodenheizung mit den Defekten irgendetwas zu tun haben soll. Der Beklagte hat mit den Defekten an dem Kessel nichts zu tun, zumal das technische Lebensalter des Kessels ohnehin erreicht war.

Weiter hat der Sachverständige Nürnberg nachvollziehbar dargelegt, dass die technische Lebensdauer des Heizkessel bereits im Jahr 2019 lange verstrichen war, sodass ein Abzug neu für alt von 100 % anzusetzen ist. Das ist richtig und zutreffend.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Wollen die Kläger sich heute dagegen wenden, so ist ihr Vortrag verspätet, was wir hiermit ausdrücklich rügen.

Immerhin ist die Anlage K 9 der Anspruchsbegründung beigefügt. Die darin angesetzten Preise sind unangemessen hoch und keinesfalls ortsüblich. Der Sachverständige Nürnberg hat in seinem Gutachten vom 13.01.2020 im Verfahren 8 OH 2/19 vor dem LG Koblenz die Kosten zur Erneuerung des Ölkessels in der Anlage II mit 12.072,55 € beziffert. Daran ist erkennbar, dass die von den Klägern angeführten Kosten von immerhin beinahe dem Dreifachen unangemessen sind. Mit diesen Behauptungen sind die Kläger außerdem verspätet, was wir hiermit ausdrücklich rügen. Sie hätten diese Einwendungen im Beweisverfahren binnen der dafür gesetzten Frist zu erheben gehabt.

Abenteuerlich ist die Begründung der Kläger, die in den Titeln 2 und 3 aufgeführten Leistungen seien in irgendeiner Weise notwendig, weil der Beklagte mangelhaft gearbeitet habe. Die Kläger räumen selbst ein, dass es sich bei diesen Arbeiten nicht um Nachbesserungsarbeiten handelt, mithin diese Arbeiten ohnehin nicht im Wege eines Kostenvorschusses verlangt werden können.

zu 10. Anwaltskosten (S. 21 der Klage)

Die Kläger legen nicht dar, dass der Beklagte sich mit der Zahlung des Klagebetrages in Verzug befinde. Daher ist die Geltendmachung der vorgerichtlichen Anwaltskosten er-

kennbar nicht auf eine Anspruchsgrundlage gestützt. Die Kläger legen aber auch noch nicht einmal dar, welche vorgerichtliche Tätigkeit die Anwaltskosten denn überhaupt ausgelöst haben soll. Die Forderung ist unschlüssig. Vorsorglich bestreiten wir mit Nichtwissen, dass die Kläger diesen Betrag überhaupt gezahlt haben. Ohne Zahlung ist den Klägerinnen ein Schadensersatzanspruch nicht entstanden.

Der Sachverständige Nürnberg ist nach den Feststellungen des Gerichts in der Parallelsache nicht befangen. Der Beklagte hat nichts gegen die Beauftragung des Sachverständigen Nürnberg einzuwenden. Würde sich ein anderer Gutachter in die Sache einarbeiten, wäre damit erheblicher Zeit- und Kostenaufwand verbunden, den es zu vermeiden gilt.

Die Klage bleibt insgesamt abzuweisen.

Christian Huhn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Verteiler: Gericht per beA